



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 11 – 20.10.2004
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen	163
Prüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen	165
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengang)	167
Berichtigung der Sechsten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie	197
Berichtigung der Ergebnisse der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten am 16. und 17. Juni 2004	198
Bekanntmachung der Semestertermine für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006	199

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Schließung des Internationalen Zentrums für Wissenschaftliche Zusammenarbeit (IZ)	200
-----------------------------------------------------------------------------------	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Umbenennung des „Instituts für Mikrobiologie und Krankenhaushygiene“ in „Institut für Mikrobiologie und Hygiene“	201
Umbenennung der Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie in Universitätsklinik für Allgemeine, Transplantations- und Viszeralchirurgie	201
Auflösung der Abteilung Spezielle Histo- und Zytopathologie am Institut für Pathologie	202

Prüfungsordnung für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

vom 4. Oktober 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Oktober 2004 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Das Fach Betriebswirtschaftslehre kann als Nebenfach in Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese Bachelorprüfungsordnungen der Universität Tübingen es zulassen. Eine Kombination mit dem Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Universität Tübingen ist ausgeschlossen.
- (2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Fakultät, bei welcher der Bachelorgrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung spezielle Regelungen enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Bachelor-Nebenfach Betriebswirtschaftslehre umfasst insgesamt höchstens 30 Semesterwochenstunden auf 6 Semester verteilt (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot ist analog zum Studienplan für das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre.

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt die Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Als Leistungsnachweise sind zu erbringen: Betriebliches Rechnungswesen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I (Einführung), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II (Produktion und Absatz), Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III (Investition und Finanzierung) sowie Volkswirtschaftslehre I (Einführung).

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die zweistündige Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre I.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erfolgt in Form von zweistündigen Klausuren in den in § 3 genannten Fächern.

- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Klausuren gelten die Regelungen der Diplomprüfungsordnung für Betriebswirtschaftslehre (DPOB).

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlagen und der Methodenkompetenz und vermittelt berufsfeldbezogene Qualifikationen in einem Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten¹.
- (2) Dem Kandidaten stehen folgende Fächer zur Auswahl: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Bankwirtschaft, Marketing, Unternehmensrechnung und Controlling, Personal und Organisation, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Wirtschaftsinformatik, Betriebliche Finanzwirtschaft, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Operations Research, Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte.

§ 6 Studienbegleitende Bachelorprüfung

- (1) In dem gewählten Fach sind 12 Leistungspunkte (LP) gemäß der DPOB in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben. Dabei müssen die Pflichtveranstaltungen des Fachs gemäß Studienplan für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre und insgesamt mindestens 10 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Fachs absolviert werden. Ausnahmen hiervon regeln die Fachvertreter jeweils für ihr Fach im Studienplan. Es kann höchstens eine mündliche Prüfung angerechnet werden.
- (2) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der DPOB.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt zum 4. Oktober 2004 in Kraft.

Tübingen, den 4. Oktober 2004

Professor Dr. Dr.h.c.mult. Eberhard Schaich
Rektor

¹ Mit der Personenbezeichnung „Kandidat“ ist immer auch „Kandidatin“ mit gemeint. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen.

Prüfungsordnung für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

vom 4. Oktober 2004

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Oktober 2004 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

- (1) Das Fach Volkswirtschaftslehre kann als Nebenfach in Bachelorstudiengängen belegt werden, sofern diese Bachelorprüfungsordnungen der Universität Tübingen es zulassen. Eine Kombination mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre oder mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang der Universität Tübingen ist ausgeschlossen.
- (2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Fakultät, bei welcher der Bachelorgrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung spezielle Regelungen enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre umfasst insgesamt höchstens 30 Semesterwochenstunden auf 6 Semester verteilt (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot ist analog zum Studienplan für das wirtschaftswissenschaftliche Grundstudium für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre.

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Das Grundstudium vermittelt die Kenntnisse grundlegender Fragestellungen und Methoden der Volkswirtschaftslehre. Als Leistungsnachweise sind zu erbringen: Statistik I, Volkswirtschaftslehre I (Einführung), Volkswirtschaftslehre II (Mikroökonomik I) sowie Volkswirtschaftslehre III (Makroökonomik I).

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die zweistündige Prüfung in Volkswirtschaftslehre I.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erfolgt in Form von zweistündigen Klausuren in den in § 3 genannten Fächern.
- (3) Für die Durchführung und Bewertung der Klausuren gelten die Regelungen der Diplomprüfungsordnung für Volkswirtschaftslehre (DPOV).

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlagen und der Methodenkompetenz und vermittelt berufsfeldbezogene Qualifikationen in einem Fachgebiet nach Wahl des Kandidaten².
- (2) Dem Kandidaten stehen folgende Fächer zur Auswahl: Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Statistik, Ökonometrie oder Wirtschaftsgeschichte.

§ 6 Studienbegleitende Bachelorprüfung

- (1) In dem gewählten Fach sind 12 Leistungspunkte (LP) gemäß der DPOV in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben. Dabei müssen die Pflichtveranstaltungen des Fachs gemäß Studienplan für das Hauptstudium im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre und insgesamt mindestens 10 LP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Fachs absolviert werden. Ausnahmen hiervon regeln die Fachvertreter jeweils für ihr Fach im Studienplan. Es kann höchstens eine mündliche Prüfung angerechnet werden.
- (2) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der DPOV.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt zum 4. Oktober 2004 in Kraft.

Tübingen, den 4. Oktober 2004

Professor Dr. Dr.h.c.mult. Eberhard Schaich
Rektor

² Mit der Personenbezeichnung „Kandidat“ ist immer auch „Kandidatin“ mit gemeint. Entsprechendes gilt auch für die anderen Personenbezeichnungen.

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. – Studiengang)

vom 8. Oktober 2004

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 5,48 Abs. 3 und 51 Abs.1 UG hat der Senat in seiner Sitzung am 13. Mai 2004 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Judaistik mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. / M. A. - Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Oktober 2004 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Studieninhalte und Studienziele
- 2 Struktur der Studiengänge
- 3 Organisation und Ablauf des Studiums, ECTS
- 4 Vorkenntnisse und Zulassung
- 5 Studienaufbau, Studiendauer, Stundenumfang
- 6 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- 8 Prüfungsausschuss.
- 9 Zweck der Prüfungen.....
- 10 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen
- 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 12 Mündliche Prüfungen
- 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 14 Bewertung der Prüfungsleistungen.
- 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- 16 Bestehen und Nichtbestehen
- 17 Freiversuch

18	Wiederholung von Prüfungsleistungen
19	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
20	Prüfer und Beisitzer
21	Ungültigkeit einer Prüfung
22	Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung

23	Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
24	Zulassungsverfahren
25	Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
26	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Zwischenprüfung

27	Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
28	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
29	Zulassungsverfahren
30	Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
31	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

IV. Bachelorprüfung

32	Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
33	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
34	Zulassungsverfahren
35	Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
36	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
37	Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

38	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
39	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
40	Zulassungsverfahren, Fristen
41	Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen
42	Masterarbeit
43	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
44	Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Schlussbestimmungen

45	Inkrafttreten
----	-------------------------

I. Allgemeine Bestimmungen³

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

- (1) ¹Judaistik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Judentum in allen seinen Erscheinungsformen, jüdische Religion, Geschichte, Kultur und Literatur in all ihren vielfältigen Ausprägungen von der Antike bis zur Gegenwart. ²Das Studium der Judaistik umfasst Sprachen und Dialekte der Juden (Hebräisch, Aramäisch, Judäo-Arabisch, Jiddisch usw.) ebenso wie deren Literaturen (von der Bibel und der frühen rabbinischen Literatur bis zur Literatur der israelischen Gegenwart), Geschichte und Religionsgeschichte, Archäologie, Kunstgeschichte, Soziologie und Philosophie, Musik und Volkskunde.
- (2) ¹Studierende der Judaistik sollen in ihrem Studium lernen, fachspezifische Probleme zu erkennen, selbständig Texte und anderes Quellenmaterial zu interpretieren, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen und die Fähigkeit erwerben, das Fach Judaistik betreffende Anliegen im öffentlichen kulturpolitischen Diskurs zur Geltung zu bringen. ²Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse auf den in (1)¹ genannten Gebieten.

§ 2 Struktur der Studiengänge

- (1) Angeboten wird ein Bachelor- und Masterstudiengang (B.A.- /M.A.-Studiengang).
 - (2) ¹Im B.A.-Studiengang werden grundlegende Kenntnisse und die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit den Problemen des Faches sowie mit den Anforderungen des interkulturellen Dialogs erworben. ²Der „Bachelor of Arts“ (B.A.) bildet einen ersten, die Beherrschung der Grundkenntnisse des Faches Judaistik und des Nebenfaches nachweisenden Abschluss im interdisziplinär und fakultätsübergreifend organisierten Studiengang.
 - (3) ¹Das M.A.-Studium dient dem Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Fach Judaistik, ²Der M.A.-Studiengang vermittelt Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten, welche die Befähigung zur selbständigen methodisch reflektierten Erfassung und Erarbeitung der Problemstellungen des gesamten Fachgebietes Judaistik und damit zur selbständigen Teilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit des Faches begründen, sowie die hermeneutische Kompetenz, die zur Erfassung und Lösung aktueller Probleme interkultureller Verständigung unerlässlich ist. ³Das Studium der Judaistik wird mit der Prüfung zum „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.
- (3) Der B.A.- /M.A.-Studiengang umfasst das Hauptfach Judaistik und ein Nebenfach sowie einen zusätzlichen berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich.

§ 3 Organisation und Ablauf des Studiums;ECTS

- (1) Organisation und Ablauf des B.A. und M.A.-Studiums im einzelnen sowie die entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkte (LP) ergeben sich jeweils aus dem Anhang A,B und C, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind.
- (2) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. ²Im B.A.-Studiengang 180 und im M.A.-Studiengang 120, insgesamt 300 Leistungspunkte. ³Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht pro Semester 30 Leistungspunkte. ⁴Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich jeweils aus dem Anhang.

³ Alle sog. Merkmallosen Formen wie Bewerber, Dekan, Professor, Assistent u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

§ 4 Vorkenntnisse und Zulassung

- (1) ¹Für das Studium der Judaistik in Haupt- und Nebenfach sind durch entsprechende Prüfungszeugnisse nachzuweisende gute Kenntnisse des Englischen Voraussetzung und Kenntnisse in mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig. Die Zulassung zum B.A.-Studiengang richtet sich u.a. nach einem universitären Auswahlverfahren, das in einer gesonderten Satzung geregelt ist..
- (2) ¹Zum M.A.-Studiengang Judaistik zugelassen werden kann, wer die B.A.-Prüfung im Fach Judaistik oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen hat. ²Über die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Studiendauer, Stundenumfang

- (1) Das Bachelor- Hauptfach Judaistik setzt sich aus den Sprachen Hebräisch und Aramäisch sowie – je nach Spezialisierung im Hauptstudium – Jiddisch, Griechisch, (Judäo-)Arabisch oder einer slawischen Sprache und den verschiedenen Fachgebieten (jüdische Geschichte, Kultur-, Religions- und Rechtsgeschichte, jüdische Theologie, Literatur und Kunst zusammen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Judaistik bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. ²Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im B.A.-Hauptfach 70 SWS (bzw. 105 Leistungspunkte), im gewählten Nebenfach 34 SWS (bzw. 51 Leistungspunkte) und im berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich 16 SWS (bzw. 24 Leistungspunkte). ³Universitätsexterne Leistungen werden mit einem Schlüssel (s. Anhang) auf diese Pflichtstunden angerechnet
- (3) ¹Die sechssemestrige Regelstudienzeit umfasst ein viersemestriges Grundstudium im B.A.-Hauptfach, auf das ein zweisemestriges Hauptstudium im B.A.-Hauptfach folgt. ²Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich. ³Die Veranstaltungen umfassen im Pflichtbereich 24 SWS (bzw. 36 Leistungspunkte), im Wahlpflichtbereich 16 SWS (bzw. 24 Leistungspunkte), und im berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich 10 SWS (bzw. 15 Leistungspunkte). ⁵Das Hauptstudium umfaßt 30 SWS (bzw. 45 Leistungspunkte): davon entfallen 24 SWS (bzw. 36 Leistungspunkte) auf das B.A.-Hauptfach und 6 SWS (bzw. 9 Leistungspunkte) auf den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich.
- (4) ¹Der Spracherwerb ist für den B.A.-Studiengang im Haupt- und Nebenfach identisch: ²Er umfasst Hebräisch und Aramäisch, dazu – je nach Spezialisierung im Hauptstudium z.B. auf das antike, sefardische oder aschkenasische, das osteuropäische, maghrebische, jemenitische oder amerikanische Judentum – Jiddisch, oder Griechisch, oder (Judäo-)Arabisch, oder eine romanische, oder eine slawische Sprache.
- (5) Als Nebenfach kann eines der im Anhang A genannten Fächer gewählt werden. Die Anforderungen im gewählten Nebenfach richten sich jeweils nach der Studien- und Prüfungsordnung der entsprechenden Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. In Nebenfächern, für die noch keine B.A.-Prüfungsordnung existiert, ist Voraussetzung für die B.A.- Prüfung, dass die Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der Zwischenprüfung für ein Nebenfach gemäß der Magisterprüfungsordnung absolviert werden .
- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen des berufsfeldorientierten Ergänzungsbereichs dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, fachlicher und überfachlicher sowie berufsorientierter Qualifikationen. ²Sie können in frei kombinierbaren Veranstaltungen wie Sprach- und Datenverarbeitungskursen, Praktika und zusätzlichen Lehrveranstaltungen, sowie Arbeitsgemeinschaften und Tutor- und Mentoraufgaben erworben werden. ³Die Wahlmöglichkeiten im Einzelnen ergeben sich aus dem Anhang (A.C).

- (7) ¹Das B.A.-Nebenfach Judaistik umfasst 34 SWS (siehe Anhang A). ²Sämtliche hier genannten Veranstaltungen verlangen einen qualifizierten Leistungsnachweis. ³Die B.A.-Prüfung im Nebenfach Judaistik wird studienbegleitend abgelegt.
- (8) ¹Nach dem Grundstudium ist ein einsemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfehlenswert. ²Durch äquivalente Studienleistungen mit qualifiziertem Nachweis können auch im Ausland Anforderungen des Hauptstudiums erbracht werden.
- (9) ¹Die Regelstudienzeit für den M.A.-Studiengang Judaistik bis zum Erreichen des M.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der M.A.-Prüfung vier Semester. ²Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen in einem Masterstudiengang beträgt mindestens 40 SWS (bzw. 60 Leistungspunkte). ³Davon entfallen 18 SWS (bzw. 27 Leistungspunkte) auf den Pflichtbereich und 22 SWS (bzw. 33 Leistungspunkte) auf den Wahlpflichtbereich. ⁴Für Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 6 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Studierende aus anderen Bundesländern, deren Studien- und Prüfungsordnungen eine Orientierungsprüfung nicht vorsehen, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann in den Studiengang eingeschrieben werden, wenn der Hochschulwechsel zum Beginn des dritten Semesters oder später erfolgt, ohne dass die Orientierungsprüfung nach dieser Ordnung bestanden ist.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. ²Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ⁴Dieser entscheidet auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (5) Für Studierende mit besonderen Belastungen im häuslichen Bereich – hierunter ist insbesondere die Pflege von Kindern, Alten und psychisch oder körperlich kranken Personen, die im selben Haushalt leben, zu verstehen – kann die Frist um bis zu zwei Semestern verlängert werden. ²Der / die Studierende hat einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen, die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Hauptfachstudium Judaistik gliedert sich im B.A.-Studiengang in die Basismodule I und II und die Aufbaumodule I und II im Grundstudium sowie die Vertiefungsmodule I und II im Hauptstudium. Diese umfassen die Sprachkurse, Vorlesungen, Seminare, Proseminare und Übungen und erstrecken sich über jeweils 2 Semester. Grund- und Hauptstudium bestehen aus jeweils einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im einzelnen gibt ein Modulehandbuch Aufschluss, welches ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgegeben wird.

- (2) Der Leistungspunkt-Berechnung liegt im B.A.-Studiengang folgendes am Arbeitsaufwand des Studierenden orientierte Schema zugrunde.

	Prüfungsart	SWS	LP
Sprachkurs	schriftliche und mündliche Prüfung	1	1,5
Vorlesung (V)	schriftliche oder mündliche Prüfung	1	1,5
Proseminar (PS)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	2
Seminar (S)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	3
Seminar (S)	ohne Referat oder Hausarbeit	1	1,5
Übung (Ü)		1	1,5

- (3) Der M.A.-Studiengang gliedert sich in vier Module, die Vorlesungen, Seminare, Oberseminare und Übungen umfassen und sich über jeweils 1 Semester erstrecken (vgl. Anhang B).
- (4) Der Leistungspunkt-Berechnung liegt im M.A.-Studiengang folgendes am Arbeitsaufwand des Studierenden orientierte Schema zugrunde.

	Prüfungsart	SWS	LP
Sprachkurs	schriftliche und mündliche Prüfung	1	1,5
Vorlesung (V)	schriftliche oder mündliche Prüfung	1	1,5
Seminar (S)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	3
Seminar (S)	ohne Referat oder Hausarbeit	1	1,5
Oberseminar (OS)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	3
Oberseminar (OS)	ohne Referat oder Hausarbeit	1	1,5
Übung (Ü)		1	1,5

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Bachelorstudiengang: ¹Für die Organisation der Prüfung ist der B.A.-Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den am Studiengang Judaistik beteiligten Professoren und einem Vertreter des Mittelbaus sowie der Studierenden zusammensetzt. ²Der B.A.-Prüfungsausschuss bestellt einen Bachelorbeauftragten aus den am Studiengang Judaistik beteiligten Fachvertretern.

- (2) ¹Der B.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses berichtet den erweiterten Fakultätsräten der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. ⁴Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können die Prüfer der jeweiligen Fächer beratend hinzugezogen werden.
- (3) Masterstudiengang: ¹Für die Organisation der Prüfung ist der M.A.-Prüfungsausschuss zuständig, der sich aus den am M.A.-Studiengang Judaistik beteiligten Professoren und einem Vertreter des Mittelbaus sowie der Studierenden zusammensetzt. ²Der M.A.-Prüfungsausschuss bestellt einen Masterbeauftragten aus den am Studiengang Judaistik beteiligten Fachvertretern.
- (4) ¹Der M.A.-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist.. ³Der des M.A.-Prüfungsausschusses berichtet den erweiterten Fakultätsräten der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. ⁴Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können die Prüfer der jeweiligen Fächer beratend hinzugezogen werden.
- (5) ¹Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ²Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ³Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in der von ihnen gewählten Fächerkombination gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren B. A.-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung werden die berufsqualifizierenden Fähigkeiten zu wissenschaftlich begründetem Arbeiten und die Kenntnis von Grundlagen und Methoden im Fach

Judaistik festgestellt. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach,

- dass sie in ihrem Hauptfach über ein breites Grundwissen hinaus über vertiefte Kenntnisse im Hauptfach verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- dass sie in ihrem Nebenfach außer Grundkenntnissen über eine systematische Orientierung verfügen und das wesentliche methodische Instrumentarium beherrschen,
- dass sie sich mit der Anwendung geistes- und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in einem Praxisfeld durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen vertraut gemacht haben.

(4) ¹Die Masterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiengangs Judaistik. ²Mit ihr weisen die Studierenden nach:

- dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, Zusammenhänge des Faches Judaistik in seiner ganzen Breite zu überblicken und wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten fähig sind;
- dass sie über die Kompetenz verfügen, als Wissenschaftler / Wissenschaftlerin im gesamten Fachgebiet und den Nebenfächern tätig zu sein und darüber hinaus das Fach Judaistik und seine Anliegen im öffentlichen kulturpolitischen Diskurs nachhaltig zur Geltung bringen zu können.

§ 10 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

Zu einer der in § 10 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

§ 11 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.
- (2) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach eines B. A.-Studiengangs
- (3) Prüfungsleistungen sind
 - a. mündliche Prüfungen (§ 13),
 - b. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.
- (4) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht
- (3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A. –Studiengangs beteiligt ist.
- (5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.
- (2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A.-Studiengangs beteiligt ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 werden nicht vergeben.

- (2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden.

- (3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem des arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

- (5) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

bis 1,5	den Grad A	=	„excellent“
von 1,6 bis 2,0	den Grad B	=	„very good“
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	=	„good“
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	=	„satisfactory“
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	=	„sufficient“
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	=	fail.

- (6) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 26, 31, 36 u. 43) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzu-

rechnen.

- (3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. ²Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen (Haupt- und Nebenfach) bestanden sind. ³Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind und die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachprüfungen bestanden sind. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und die Fachprüfung bestanden ist.
- (2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (3) ¹Hat ein Prüfling die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Freiversuch

- (1) ¹Eine Bachelorprüfung oder eine Masterprüfung, die nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde, wird bei Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch). ²Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs.1UG sowie Zeiten, in denen die bzw. der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war. ³Diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgelegte und bestandene Fachprüfungen können in ihren nicht studienbegleitend durchgeführten Teilen zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. ²Mit Ausnahme eines Freiversuchs nach § 18 Abs. 2 ist die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungs-

prüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. ⁵Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 50 Abs.4 UG die Prüfungsbefugnis

übertragen hat. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (3) ¹Die Prüfungskandidaten können für die mündlichen Abschlussprüfungen und Arbeiten Gutachter und Prüfer vorschlagen. ²Der Prüfungsausschuss kann von den Vorschlägen abweichen und andere Prüfer bestellen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 12 Abs.4 und 13 Abs.3.
- (5) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 6 Abs. 1 verloren hat.

§ 24 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die gewählten Fächer anzugeben. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.
- (2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen (s. Anhang A, Ziff. A Basismodul I und II) erbracht werden müssen:
 - einer Sprachprüfung in Form einer 1-stündigen schriftlichen Prüfung
 - einer Proseminararbeit im Umfang von 15 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie).
 - einer Vorlesungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten oder einer 1-stündigen Klausur.Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen (s. Anhang A, Ziff. E, Basismodul I und II) erbracht werden:
 - einer Sprachprüfung in Form einer 1-stündigen schriftlichen Prüfung
 - einer Proseminararbeit im Umfang von 15 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) *oder* einer Vorlesungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten oder einer 1-stündigen Klausur.
- (4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen

Prüfungsleistungen.

- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 18 einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und die für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. Zwischenprüfung

§ 27 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 2 nicht verloren hat.

§ 28 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:
 1. durch benoteten Schein oder entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
 2. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie an mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:
 1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie ab dem zweiten Semester an einer Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs:

§ 29 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 27, 28 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramts-

studiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

- (2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfung besteht im Hauptfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen (s. Anhang A, Ziff. A, Aufbaumodul I und II) erbracht werden müssen:
 - einer Sprachprüfung in Form einer 1-stündigen schriftlichen Prüfung
 - einer Seminar- / Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie).
 - einer Vorlesungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten oder einer 1-stündigen Klausur.
- (3) Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in folgenden Veranstaltungen (s. Anhang A, Ziff. E, Aufbaumodul I und II) erbracht werden:
 - einer Seminar- / Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie).
 - einer Vorlesungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten oder einer 1-stündigen Klausur.
- (4) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnote für das Hauptfach zweifach und für das Nebenfach einfach zu gewichten ist.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

IV. Bachelorprüfung

§ 32 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. überfachliche, berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 24 Leistungspunkten nachweisen kann,
4. die für den Abschluss des Nebenfachs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 51 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 33 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie an mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs pro Semester
2. der Nachweis von insgesamt vier Übungen
3. der Nachweis von mindestens zehn Exkursionstagen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind:

1. die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie an einer Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs pro Semester
2. der Nachweis von mindestens fünf Exkursionstagen.

§ 34 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 32 und 33 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 24 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 35 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) ¹Die Fachprüfung wird im Hauptfach studienbegleitend abgelegt.

Prüfungsleistungen sind die B.A.-These und je eine Prüfungsleistung in zwei thematisch un-

terschiedlichen Hauptseminaren des Hauptstudiums. Wahlweise sind je eine Klausur und eine mündliche Prüfung oder zwei Klausuren oder zwei mündliche Prüfungen möglich.

- (3) ¹Die Dauer der wahlweise einen / zwei Klausur/en beträgt 120 Minuten. ²Sie wird / werden nach der letzten Sitzung der Lehrveranstaltungen geschrieben. ³Gegenstand der Klausur ist der Stoff des Seminars, nach dessen Ablauf sie geschrieben wird / werden.
- (4) ¹Die Dauer der wahlweise einen / zwei mündlichen Prüfung/en beträgt 20 Minuten, ²Sie wird / werden bis zum Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. ³Prüfungsgegenstand ist der Stoff des Seminars, in dessen Anschluss sie durchgeführt wird / werden.
- (5) Zusätzlich zu den in Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen ist als Studienleistung in einem dritten Hauptseminar ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Dessen Note zählt aber bei der Gesamtnote nicht mit.
- (6) ¹Die B.A.- These ist eine Prüfungsarbeit. Das Thema wird im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des zweiten oder dritten Jahres gestellt. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von maximal 25.000 Wörtern. ²Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich des Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ³Die Hausarbeit ist 9 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. ⁴Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Leiter der Lehrveranstaltung die Abgabefrist verlängern.
⁵Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Hauptfachs wird zunächst der Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und im Hauptstudium errechnet. Diese Note und die Note der B:A:- These werden im Verhältnis 80:20 gewichtet.
- (8) Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Studienbegleitende Prüfungsleistung ist eine Klausur oder eine mündliche Prüfung in einem der beiden Hauptseminare des Hauptstudiums.
- (9) Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und im Hauptstudium

§ 36 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten im Haupt- und im Nebenfach, wobei die Note im Hauptfach 2,5-fach und die Note im Nebenfach einfach gewichtet wird.
- (2) ¹Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Fachnoten eingetragen. ²Das Zeugnis wird von den Dekanen der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat) und UNESCO aus. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 37 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausge-

hündigt.

- (3) ¹Die Urkunde wird von den Dekanen der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen.

V. Masterprüfung

§ 38 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem B . A . - Studiengang bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. die drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht hat, wobei auswärtig erbrachte Studienleistungen gemäß § 19 angerechnet werden,
5. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 39 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Judaistik sind :

- (a) die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:
- (b) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen Abschlussklausur sowie an der mündlichen Abschlussprüfung ist, dass der Kandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert und die dafür vorgesehene Zahl an Leistungspunkten erreicht hat.

§ 40 Zulassungsverfahren, Fristen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 38,39 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 24 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

§ 41 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Masterklausur, die mündliche Prüfung und die Masterarbeit.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind eine Klausur, eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit.
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (3) ¹Mit den Leistungen in der Masterklausur und der mündlichen Masterprüfung dieser Ordnung soll der Prüfling zeigen, dass er die hebräische und eine zweite, je nach seiner Spezialisierung gewählte Fachsprache sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grund- und Fachwissen verfügt. ²Er soll mit zentralen Problemstellungen des Faches vertraut sein und die Kompetenz nachweisen, im gesamten Fachgebiet tätig sein und darüber hinaus das Fach Judaistik betreffende Anliegen im öffentlichen kulturpolitischen Diskurs nachhaltig zur Geltung bringen zu können.
- (4) ¹Gegenstand der Prüfung in der Masterklausur und der mündlichen Masterprüfung sind vier Themen, jeweils mindestens zwei aus den Bereichen der Mastermodule I bis III (vgl. Anhang B). ²Die Masterklausur dauert drei Stunden, die mündliche Masterprüfung 60 Minuten.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen teils anzufertigen. ²Sie muss mindestens 37.5000 Wörter und darf höchstens 50.000 Wörter (einschließlich Titelblatt, Inhaltsverzeichnis und Bibliographie) umfassen.
- (6) ¹Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen. ²Nach der fristgerechten Abgabe der Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen die mündliche Prüfung zu absolvieren.

§ 42 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Jede nach § 18 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. ²In diesem Fall muss die Arbeit als

Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. ³Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

- (7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,
1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
- (8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 14 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.
- (9) ¹Die Materarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 43 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der Masterarbeit, der Note der mündlichen Masterprüfung und der Masterklausur. Die Note der Masterarbeit, die Note der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterklausur und der mündlichen Masterprüfung werden im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 gewichtet.
- (2) ¹Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird von den Dekanen der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 44 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades nach Absatz 1 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die Urkunde wird von den Dekanen der beiden den Studiengang tragenden Fakultäten un-

terzeichnet und mit den Siegeln beider Fakultäten versehen. ²Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Semesters, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 8. Oktober 2004 in Kraft.

Tübingen, den 8. Oktober 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Anhang A:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen im B.A.-Studiengang Judaistik Hauptfach

Der B.A.-Studiengang Judaistik im Hauptfach umfasst insgesamt 120 Semesterwochenstunden (SWS), aus denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) eingebracht werden. Davon entfallen auf das Hauptfach Judaistik 70 SWS, auf den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich 16 SWS und das Nebenfach / die Nebenfächer 34 SWS (s. Anhang A Anlage 1).

Für das Hauptfach Judaistik sind 105 Leistungspunkte, für den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich 24 Leistungspunkte und für das Nebenfach / die Nebenfächer 51 Leistungspunkte einzubringen.

Der LP-Berechnung liegt folgendes Schema zugrunde.

	Prüfungsart	SWS	LP
Sprachkurs	schriftliche und mündliche Prüfung	1	1,5
Vorlesung (V)	schriftliche oder mündliche Prüfung	1	1,5
Proseminar (ProS)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	2
Seminar (S)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	3
Seminar (S)	ohne Referat oder Hausarbeit	1	1,5
Übung (Ü)		1	1,5

Das Hauptfachstudium Judaistik gliedert sich in 3 zweiteilige Module, die sich über jeweils 2 Semester erstrecken. Die Module 1 und 2 bilden das Grundstudium, Modul 3 das Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium bestehen aus jeweils einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

Grundstudium

Das viersemestrige Grundstudium umfasst im B.A.-Hauptfach 40 SWS (mit mindestens 60 Leistungspunkte), davon entfallen 24 SWS (mit mindestens 36 Leistungspunkten) auf den Pflichtbereich, 16 SWS (mit mindestens 24 Leistungspunkten) auf den Wahlpflichtbereich und 10 SWS (bzw. 15 Leistungspunkte) auf den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich.

Zum Studium gehören neben einsemestrig angelegten Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen) hauptfachspezifische Module. Diese Module bestehen aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen, die im Ablauf von jeweils 2 Semestern absolviert werden. Insgesamt sind im Grundstudium 4 Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu absolvieren.

Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs während des gesamten Studienzeitraums parallel zu belegen. Ebenso sollten auch Lehrveranstaltungen des berufsfeldorientierten Ergänzungsbereichs während des gesamten Studienzeitraums besucht werden.

Bei Alternativangeboten (V/S; V/Ü) kann frei gewählt werden, unter der Bedingung, dass die Leistungspunkt-Mindestzahl erreicht wird.

Hauptstudium

Im Hauptstudium umfaßt insgesamt 30 SWS (bzw. 45 Leistungspunkte): davon entfallen 24 SWS (bzw. 36 Leistungspunkte) bzw. je 12 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich auf das B.A.-Hauptfach und 6 SWS (bzw. 9 Leistungspunkte) auf den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich. Für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des B.A.-Hauptfaches werden mindestens je 18 Leistungspunkte und für den berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich 9 Leistungspunkte verlangt. Kann nach einem Auslandsaufenthalt der Besuch eines Hauptseminars oder einer Vorlesung (oder äquivalenter Veranstaltungen) durch qualifizierte Nachweise belegt werden, gelten die entsprechenden SWS und Leistungspunkte als erbracht.

Die insgesamt drei erforderlichen Seminare müssen zwei fachliche Gebiete des Grund- und Hauptstudiums abdecken, d. h. die Seminare müssen aus zwei der folgenden Fachgebiete gewählt werden: jüdische Geschichte, Religions- und Kulturgeschichte, rabbinische Literatur.

A. Pflichtveranstaltungen:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	als zu erbringende Prüfungsleistung anerkannt werden	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
	Grundstudium				
1.	<u>Basismodul I:</u> Sprache und Geschichte I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen: Hebräisch I/1 Einführung in die Judaistik Jüdische Geschichte I (Ü-	Sp V / Ü V	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	4 2 2	6 3 3

	berblick)		mündl. Prüfung		
2.	<u>Basismodul II</u> Sprache und Geschichte II				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch I/2 Jüdische Geschichte II (Spezialvorlesung) ProS zu einem Thema aus dem Bereich	Sp V ProS	schriftl. Prüfung mündl. Prüfung Hausarbeit	2 2 2	3 3 4
3.	<u>Aufbaumodul I:</u> Jüdische Religions- und Kulturgeschichte I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch II/1 Jüdische Religionsgeschichte Allgemeine Religionswissenschaft	Sp V / S V / S	mündl. Prüfung mündl. Prüfung oder Hausarbeit	2 2 2	3 3 / 6 3 / 6
4.	<u>Aufbaumodul II:</u> Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch II/2 Rabbinische Literatur	Sp V / S	schriftl. Prüfung mündl. Prüfung oder Hausarbeit	2 2	3 3 / 6
	Hauptstudium				
5.	<u>Vertiefungsmodul I:</u> Jüdische Religions- und Kulturgeschichte II				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Winterse-				

	mester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch III/1 Aramäisch I V/S zum Themenbereich des Moduls Ü zum Themenbereich des Moduls	Ü Sp V / S Ü	mündl. Prü- fung mündl. Prü- fung oder Hausarbeit	1 1 2 2	1,5 1,5 3 / 6 3
6.	<u>Vertiefungsmodul II:</u> Jüdische Religionsphiloso- phie und hebräische Litera- tur II				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommer- semester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch III/2 Aramäisch II V/S zum Themenbereich des Moduls Ü zum Themenbereich des Moduls	Ü Sp V / S Ü	mündl. Prü- fung mündl. Prü- fung oder Hausarbeit	1 1 2 2	1,5 1,5 3 / 6 3

B. Wahlpflichtveranstaltungen:

Parallel zu den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches sind je nach angestrebter Spezialisierung weitere der in der Themenübersicht (s. Anhang C) aufgelisteten Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 26 SWS (und mindestens 39 Leistungspunkten) zu belegen, und zwar im Grundstudium 16 SWS (mit mindestens 24 Leistungspunkten) und im Hauptstudium 10 SWS (mit mindestens 15 Leistungspunkten).

C. berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich

Der berufsfeldorientierte Ergänzungsbereich soll den fachwissenschaftlichen Kern des B.A.-Studienganges durch weitere Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Wissenschaft, Berufspraxis, Erwachsenenbildung, Fremdsprachen (soweit nicht durch den Wahlpflichtbereich abgedeckt) und Datenverarbeitung ergänzen. Die Studierenden können hier entsprechend ihren Berufszielen eigene Schwerpunkte setzen. Über die Auswahl hinausgehende Veranstaltungen sind möglich. Im Zweifelsfall erfolgt die Anerkennung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Auswahl erlaubt keine Doppelbelegung.

Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens:

Informationsrecherche, Internet, elektronisches Publizieren, Erstellen einer Homepage	2 SWS	4 LP
Kurse in EDV	2 SWS	4 LP
medienwissenschaftliches Seminar	2 SWS	4 LP
übersetzungswissenschaftliches Seminar	2 SWS	4 LP
Pädagogik, Museumspädagogik, Didaktik, Fachdidaktik	2 SWS	4 LP
mehrtägige Exkursion	4-6 SWS	4-6 LP

Tutorentätigkeit (veranstaltungsbezogen)	2 SWS	6 LP
Mentorentätigkeit (studiengangsbezogen)	2 SWS	6 LP
zusätzlicher Fremdsprachenerwerb	2-4 SWS	4-8 LP
eigenständige studentische Arbeitsgemeinschaften (mit Nachweispflicht)	2 SWS	4 LP

D. Wahl des Nebenfachs

Das Nebenfach kann je nach Berufsorientierung gewählt werden. Zur Auswahl empfohlen werden: allgemeine Religionswissenschaft, empirische Kulturwissenschaft, Islamkunde, Semitistik, slawische, romanische Philologie, Geschichte (insbesondere osteuropäische Geschichte), Politologie, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.

Falls für das gewählte Fach keine B.A./M.A.-Prüfungsordnung existiert, sind Studienleistungen im Umfang der Zwischenprüfung für ein Nebenfach lt. Ordnung für einen Magisterstudiengang zu erbringen. Eine Zulassung in das gewählte Nebenfach ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

Übersicht über die Lehrveranstaltungen im B.A.-Studiengang Judaistik Nebenfach

Der BA-Studiengang Judaistik im Nebenfach wird innerhalb von 6 Semestern absolviert und umfasst 40 SWS mit 60 Leistungspunkten (s. Anhang A Anlage 2).

Das Nebenfachstudium besteht aus 3 zweiteiligen Modulen, die sich über jeweils 2 Semester erstrecken und aus je einem Pflichtbereich mit 24 SWS (und mindestens 36 Leistungspunkten) und einem Wahlpflichtbereich (Themenübersicht s. Anhang C) mit 10 SWS (und mindestens 15 Leistungspunkten) sowie einem berufsfeldorientierten Ergänzungsbereich mit 6 SWS (und mindestens 9 Leistungspunkten) zusammensetzen.

E. Pflichtveranstaltungen:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	als zu erbringende Prüfungsleistung anerkannt werden	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
	Grundstudium				
1.	<u>Basismodul I:</u> Sprache und Geschichte I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen: Hebräisch I/1 Einführung in die Judaistik	Sp V / Ü	mündl. Prüfung	4 2	6 3

			mündl. Prüfung		
2.	<u>Basismodul II</u> Sprache und Geschichte II				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch I/2 ProS zu einem Thema aus dem Bereich	Sp ProS	schriftl. Prüfung Hausarbeit	2 2	3 4
3.	<u>Aufbaumodul I:</u> Jüdische Religions- und Kulturgeschichte I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch II/1 Jüdische Geschichte I (Überblick)	Sp V	mündl. Prüfung mündl. Prüfung	2 2	3 3 / 6
4.	<u>Aufbaumodul II:</u> Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen Hebräisch II/2 Rabbinische Literatur	Sp V / S	schriftl. Prüfung mündl. Prüfung oder Hausarbeit	2 2	3 3 / 6
	Hauptstudium				
5.	<u>Vertiefungsmodul I:</u> Jüdische Religions- und Kulturgeschichte II				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen				

	V/S zum Themenbereich des Moduls Ü zum Themenbereich des Moduls	V / S Ü	mündl. Prüfung oder Hausarbeit	2 2	3 / 6 3
6.	<u>Vertiefungsmodul II:</u> Jüdische Religionsphilosophie und hebräische Literatur I				
	Dauer des Moduls: 1 Semester Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen V/Ü zum Themenbereich des Moduls	V / Ü	mündl. Prüfung	2	3

F. Wahlpflichtveranstaltungen:

Parallel zu den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches sind weitere der in der Themenübersicht (s. Anhang C) aufgelisteten Lehrveranstaltungen zu belegen, und zwar in einem Gesamtumfang von 10 SWS (und mindestens 15 Leistungspunkten).

G. berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich

Die oben unter C gegebenen Erläuterungen sind sinngemäß auf das Nebenfachstudium anzuwenden.

**Anhang A
Anlage 1:**

Übersicht über die Semesterwochenstunden (Mindestanforderung) und Leistungspunkte (Mindestanforderung) Judaistik als Hauptfach:

Semester	Hauptfach				berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich		Nebenfach nach eigener Wahl	
	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		SWS	LP	SWS	LP
1.	8	12	2	3	2	3		
2.	6	9	4	6	2	3		
3.	6	9	4	6	3	4,5		
4.	4	6	6	9	3	4,5		
	24	36	16	24	10	15		
5.	6	9	6	9	3	4,5		
6.	6	9	4	6	3	4,5		
	12	18	10	15	6	9		
gesamt:	36	54	26	39	16	24	34	51

In der Summe ergibt dies 112 SWS mit 168 Leistungspunkte, dazu kommen 12 Leistungspunkte (entspricht 8 SWS) für die BA-These = **120 SWS mit 180 Leistungspunkte.**

**Anhang A
Anlage 2:**

Übersicht über die Semesterwochenstunden (Mindestanforderung) und Leistungspunkte (Mindestanforderung) Judaistik als Nebenfach:

Semester	Nebenfach				berufsfeldorientierter Ergänzungsbereich	
	Pflichtbereich		Wahlpflichtbereich		SWS	LP
1.	6	9				
2.	4	6	2	3		
3.	4	6	2	3	2	3
4.	4	6	2	3	2	3
5.	4	6	2	3	2	3
6.	2	3	2	3		
gesamt:	24	36	10	15	6	9

Anhang B:

Übersicht über die Lehrveranstaltungen im M.A.-Studiengang Judaistik

Der aus vier Semestern bestehende MA-Studiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS) mit 60 + 30 Leistungspunkten (LP). Davon entfallen 18 SWS bzw. 27 Leistungspunkte (LP) auf den Pflichtbereich, 22 SWS bzw. 33 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich und 30 Leistungspunkte für die MA-Arbeit.

Der LP-Berechnung liegt folgendes Schema zugrunde.

	Prüfungsart	SWS	LP
Oberseminar (OS)	schriftlich vorgelegtes Referat oder Hausarbeit	1	3
Oberseminar (OS)	ohne Referat oder Hausarbeit	1	1,5
Übung (Ü)		1	1,5

A. Pflichtveranstaltungen im M.A.-Studiengang:

Sem.	Module	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Volumen (SWS)	Leistungspunkte
1. (7.)	<u>Mastermodul I:</u> Kultur- und Geistesgeschichte des antiken Judentums				
	Dauer des Moduls: 1 Sem. Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen Lektüre und Analyse hebräischer und / oder anderssprachiger Quellentexte (je nach gewählter Spezialisierung) Ü zum Themenbereich des Moduls	OS Ü		4 2	6 3
2. (8.)	<u>Mastermodul II:</u> Kultur- und Geistesgeschichte des Judentums im Mittelalter				
	Dauer des Moduls: 1 Sem. Häufigkeit: jedes Sommersemester				
	Einzelveranstaltungen Lektüre und Analyse hebräischer und / oder anderssprachiger Quellentexte (je nach gewählter Spezialisierung) Ü zum Themenbereich des Moduls	OS Ü		4 2	6 3
3. (9.)	<u>Mastermodul III:</u> Kultur- und Geistesgeschichte des Judentums in der Neuzeit				
	Dauer des Moduls: 1 Sem. Häufigkeit: jedes Wintersemester				
	Einzelveranstaltungen Lektüre und Analyse hebräischer und / oder anderssprachiger Quellentexte (je nach gewählter Spezialisierung) Ü zum Themenbereich des Moduls	OS Ü		4 2	6 3
4. (10.)	<u>Mastermodul IV:</u>				

	Dauer des Moduls: 1 Sem. Häufigkeit: jedes Sommersemester			
	Einzelveranstaltungen M.A.-Arbeit mündliche Masterprüfung		M.A.-These	30

B. Wahlpflichtveranstaltungen im M.A.-Studiengang:

Parallel zu den Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches sind je nach gewählter Spezialisierung weitere der in der Themenübersicht (s. Anhang C) aufgelisteten Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 22 SWS zu belegen, aus denen insgesamt 33 Leistungspunkte zu erbringen sind, und zwar im 1. bzw. 7. Semester 8 SWS (12 Leistungspunkte) sowie im 2. bzw. 8. Semester und 3. bzw. 9. Semester jeweils 7 SWS (10,5 Leistungspunkte).

Anhang C:

Themenübersicht über den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des B.A.- / M.A.-Studiengangs Judaistik im Haupt- und Nebenfach

1. Sprach- und Lektürekurse:

Pflicht	Wahlpflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Biblisches Hebräisch • Modernes Hebräisch • Aramäisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Arabisch / Persisch / Türkisch • Syrisch • Griechisch • Slawische Sprachen (Russisch / Polnisch etc.) • Spanisch / Ladino • Jiddisch <p>[Die Wahl dieser Sprachkurse richtet sich nach der für die zweite Studienphase gewählten Spezialisierung]</p>

2. Jüdische Geschichte / Sozialgeschichte :

Pflicht	Wahlpflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte des alten Israel (von den Anfängen bis 70/135) • Geschichte der talmudischen Zeit • Jüdische Geschichte im Mittelalter • Jüdische Geschichte in der Neuzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Juden in Deutschland • Geschichte der Juden in Ost- und Mitteleuropa • Geschichte der Juden in der islamischen Welt • Archäologie • Jüdische Regionalgeschichte

3. Religions-, Kultur- und Geistesgeschichte sowie ergänzendes Lehrangebot:

Pflicht	Wahlpflicht
<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Geistesgeschichte der hellenistisch-römischen Zeit • Kultur- und Geistesgeschichte der rabbinischen Zeit • Kultur- und Geistesgeschichte des Mittelalters • Kultur- und Geistesgeschichte der 	<ul style="list-style-type: none"> • Qumran • Jüdische Schriften und Autoren der hellenistisch-römischen Zeit • Geschichte und Probleme der jüdischen Bibelauslegung von der Antike bis zur Gegenwart • Geschichte der christlich-jüdischen Beziehungen

<p>Neuzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Religionswissenschaft • Einführung in die allgemeine Kulturwissenschaft 	<p>gen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der jüdisch-islamischen Beziehungen • Jüdisch-arabische Literatur • Jiddische Literatur • Mystik und Magie • Jüdische Kunst und Architektur • Epigraphik • Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie • Synagogale Musik • Jüdische Friedhöfe
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berichtigung der Sechsten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie

vom 4. Juni 2004

Die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2004, Nr. 4, S. 136 ist wie folgt zu berichtigen:

- In Artikel 1 Ziffer 3 werden die Worte „§ 22 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung“ ersetzt durch die Worte „§ 23 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung.“
- In Artikel 1 Ziffer 5 ist bei der Aufzählung „Zoologie“ im 3. Spiegelstrich am Ende der Zeile eine Klammer zu ergänzen.
- In Artikel 1 Ziffer 5 sind bei der Aufzählung zu „Humangenetik“ im 2. Spiegelstrich die Worte „12 SWS“ zu ersetzen durch die Worte „2 SWS“.

Berichtigung der Ergebnisse der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten am 16. und 17. Juni 2004

Die in Heft Nr. 9 der Amtlichen Bekanntmachungen vom 02. Juli 2004 veröffentlichte Bekanntmachung der Wahlergebnisse wird für die Wahl der Studierenden in den Fakultätsrat der Geowissenschaftlichen Fakultät um das Ersatzmitglied Juliane Höhn wie folgt berichtigt:

c) Wahlgruppe: Studierende

1. Zahl der Wahlberechtigten: 702
2. Zahl der gültigen Stimmzettel: 154
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel: 3
4. Zahl der Wähler: 157
5. Zahl der gültigen Stimmen: 632
6. Wahlbeteiligung: 22,36 %
7. Es fand Mehrheitswahl statt.
8. Gesamtzahl der Sitze: 6

Kennwort: Geo

1 Kern, Lena	114
2 Thiel, Christine	113
3 Demme, Christian	99
4 Götze, Jörg	92
5 Rosenstengel, Martin	90
6 Wartha, Eva	87

Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl sind:

7 Schollenbruch, Klaus	14
8 Höhn, Juliane	8
9 Jochum, Till	6
10 Glöel, Johanna	2

Einzelstimmen: 7

Tübingen, 01. Oktober 2004

Bauer, Wahlleiter

Bekanntmachung der Semestertermine

Für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006 gelten folgende Termine:

1. Vorlesungszeitraum für das Wintersemester 2005/2006

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 17. Oktober 2005
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 18. Februar 2006
Vorlesungsfreie Tage:	01. November 2005 (Allerheiligen) 24. Dezember 2005 bis 06. Januar 2006 (je einschließlich)

2. Vorlesungszeitraum für das Sommersemester 2006

Beginn der Vorlesungen:	Montag, 24. April 2006
Ende der Vorlesungen:	Samstag, 29. Juli 2006
Vorlesungsfreie Tage:	01. Mai 2006 (Tag der Arbeit) 25. Mai 2006 (Christi Himmelfahrt) 05. Juni 2006 (Pfingstmontag) 06. Juni 2006 (Dienstag nach Pfingsten) 15. Juni 2006 (Fronleichnam)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 43 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 2000)

3. Bewerbungstermine

Wintersemester 2005/2006	15. Juli 2005 (Ausschlussfrist)
Sommersemester 2006	15. Januar 2006 (Ausschlussfrist)

(Die Festsetzung stützt sich auf § 3 der Verordnung des Wissenschaftsministerium über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschule – Hochschulvergabeverordnung – HVVO vom 13. Januar 2003 i. d. g. Fassung)

4. Immatrikulationsverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung hat der zu einem Studiengang zugelassene Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist bei der Universität den Antrag auf Immatrikulation zu stellen. Die Frist wird mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

5. Rückmeldefristen

Wintersemester 2005/2006

01. Juni 2005 – 30. Juni 2005

Sommersemester 2006

15. Januar 2006 – 15. Februar 2006

(Die Festsetzung stützt sich auf § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung)

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrats

Schließung des Internationalen Zentrums für Wissenschaftliche Zusammenarbeit (IZ)

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 13.05.2004 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat im Umlaufverfahren vom 23.07.2004 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Schließung des Internationalen Zentrums für Wissenschaftliche Zusammenarbeit (IZ) mit Wirkung vom 01.01.2005 zu.

Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

20. September 2004

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Vorstandes und Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Umbenennung des „Instituts für Mikrobiologie und Krankenhaushygiene“ in „Institut für Mikrobiologie und Hygiene“

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des UKT hat der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten zu entscheiden. Der Fakultätsvorstand stimmte in seiner Sitzung am 9.02.2004, der Klinikumsvorstand in seiner Sitzung am 17.02.2004 der Umbenennung des Instituts zu.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 u. § 2 Abs. 4 Satz 1 Satzung UKT bedürfen *Änderungen der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT sowie die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 geleitet werden*, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat beschloß die Umbenennung in seiner 21. Sitzung am 29.06.2004.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Universitätsklinikagesetz ist bei *der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen* das Einvernehmen der Universität erforderlich. Das Einvernehmen der Universität wurde mit der Zustimmung des Senats am 13.05.04 und des Hochschulrats, mitgeteilt am 11.08.04, hergestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen *Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums*. Diese wurde mit Schreiben vom 15.09.2004 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender

Umbenennung der Universitätsklinik für Allgemeine Chirurgie in Universitätsklinik für Allgemeine, Transplantations- und Viszeralchirurgie

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 u. § 2 Abs. 4 Satz 1 Satzung UKT bedürfen *Änderungen der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des UKT sowie die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten, soweit sie von Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe C4 geleitet werden*, der Zustimmung des Aufsichtsrats. In der 21. Sitzung des Aufsichtsrats am 29.06.04 wurde beschlossen, die Klinik in „Universitätsklinik für Allgemeine, Transplantations- und Viszeralchirurgie“ umzubenennen.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des UKT hat der Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand über die Bezeichnung der Organisationseinheiten zu entscheiden. Die Umbenennung der Abteilung wurde in den nachfolgenden Sitzungen des Klinikumsvorstands und des Fakultätsvorstands am 06.07.04 entsprechend beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Universitätsklinikagesetz ist bei der *Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen* das Einvernehmen der Universität erforderlich. Das Einvernehmen der Universität wurde mit der Zustimmung des Hochschulrats, mitgeteilt am 11.08.04, hergestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Diese wurde mit Schreiben vom 15.09.2004 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender

Auflösung der Abteilung Spezielle Histo- und Zytopathologie am Institut für Pathologie

Der Klinikumsvorstand beschloss in seiner 88. Sitzung am 09. März 2004 die Auflösung der Abteilung Spezielle Histo- und Zytopathologie am UKT mit Wirkung zum 01.04.2004. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist hier nicht notwendig, da es sich nicht um eine Einrichtung handelt, die von einem Universitätsprofessor der Besoldungsgruppe C4 geleitet wird.

Gemäß § 25c Abs. 1 *entscheidet der Fakultätsvorstand über die Verwendung und Zuweisung von Stellen und Mitteln im Bereich der Fakultät*. Ein entsprechender Beschluss wurde durch den Fakultätsvorstand in seiner 75. Sitzung am 25.03.2004 herbeigeführt. Gemäß § 25d Abs. 2, Ziffer 3 bedarf die *Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät* auch der Zustimmung des Fakultätsrates. Diese erfolgte in seiner Sitzung am 29.03.2004.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Universitätsklinikagesetz ist bei der *Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen* das Einvernehmen der Universität erforderlich. Der Senat der Universität stimmte in seiner Sitzung am 13.05.2004 der Auflösung der Abt. Spezielle Histo- und Zytopathologie zu. Das Einvernehmen der Universität wurde mit der Zustimmung des Hochschulrats, mitgeteilt am 11.08.04, hergestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG bedürfen Änderungen der Satzung und der Gliederung der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums. Diese wurde mit Schreiben vom 15.09.2004 erteilt.

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender